

Satzung



§ 1 Name und Sitz

Der am 2. Januar 1954 gegründete Verein trägt den Namen Motor-Sport-Club Bräunlingen e.V. (MSC Bräunlingen). Sitz und Gerichtsstand ist Bräunlingen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Donaueschingen eingetragen.

§ 2 Zweck

- Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Mitgliedschaft als Ortsverein im Deutschen Motorsport Verband e.V.;
 - die Durchführung von Motorsportveranstaltungen bei Anerkennung erforderlicher Massnahmen zum Schutz von Natur und Umwelt;
 - den Zusammenschluss von Personen, die ideelle Ziele des Motorsports verfolgen;
 - die Förderung der allgemeinen technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens;
 - die Hebung der Verkehrsdisziplin durch Unterweisung der Jugend und der Erwachsenen im Strassenverkehrswesen;
 - die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen an die Mitglieder.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Jede Form religiöser oder politischer Betätigung ist nicht erlaubt.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterteilen sich in:

- Ordentliche Mitglieder,
- Tagesmitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit oder der Vereinsführung. Ordentliche Mitglieder sollten gleichzeitig Mitglied im Deutschen Motorsport Verband (DMV e.V.) sein. Die Anmeldung als ordentliches Mitglied erfolgt unter Nutzung einer formellen Beitrittserklärung.

Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme sind Gründe nicht anzugeben. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragsteller.

Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung des Vereins- und Mitgliedsbeitrages bzw. des Nenngeldes. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod,
- Austritt aus dem Verein,
- Ausschluss.

Der Austritt als ordentliches Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres nach vorheriger schriftlicher Kündigung, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.

Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung, bleiben bis zum Zeitpunkt des fristgemässen Ausscheidens bestehen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Recht auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliedsausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Mitglied den fälligen Beitrag trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt, gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen oder sonst grob gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstossen hat.

Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.

Die Tagesmitgliedschaft gewährt Gästen des Vereins alle Rechte von Vereinsmitgliedern, ausgenommen das Besuchs- und Entscheidungsrecht in der Mitgliederversammlung.

Ein Tagesmitglied kann anlässlich der Durchführung von ein- oder zweitägigen Vereinsmotorsportveranstaltungen von jedem Vorstandsmitglied oder von einem vom Vorstand bevollmächtigten Vertreter aufgenommen werden. Die Tagesmitgliedschaft beginnt mit Abgabe der Nennung zur Veranstaltung und endet bei eintägigen Vereinsmotorsportveranstaltungen spätestens um 24 Uhr des betreffenden Veranstaltungstages, bei 2-tägigen Veranstaltungen spätestens um 24 Uhr des zweiten Veranstaltungstages. Die Tagesmitgliedschaft endet ausserdem durch Aufhebung. Die Aufhebung kann von jedem Vorstandsmitglied oder von einer vom Vorstand bevollmächtigten Person ausgesprochen werden. Die Aufhebung bedarf keiner Begründung.

Für die Tagesmitgliedschaft können bei Abgabe der Nennung zur Vereinsmotorsportveranstaltung Beiträge abverlangt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Motorsport, die Motortouristik, das Kraftfahrwesen, den Verein besonders verdient gemacht haben, können nach Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder; von der Zahlung der Vereinsbeiträge sind sie befreit.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder (Tagesmitglieder ausgenommen vgl. § 3 der Satzung) sind nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmung gleichberechtigt. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden; als Jugendvertreter kann ein Mitglied ab 16 Jahren gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und des Motorsports zu verlangen, Anträge an die Generalversammlung und den Vorstand zu richten und die offiziellen Abzeichen des Vereins zu führen.
3. Die Mitgliederrechte – insbesondere das Stimm- und Wahlrecht – ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzungen einzuhalten und im Rahmen der Satzungen getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
2. Von den Mitgliedern wird insbesondere erwartet, dass sie sich bei Sportveranstaltungen und im Strassenverkehr vorbildlich verhalten.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Kassenprüfer
 - d) Kommissionen
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes. Der Vorstand kann die Zahlung angemessener pauschalierter Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins durch Beschluss festlegen. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen des Motorsports bzw. Kraftfahrwesens nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben.

§ 7 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt. Ort und Zeit der Generalversammlung bestimmt der Vorstand. Der Zuständigkeit der Generalversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
 - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung, unter Beachtung von § 7 (4),
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - j) die Bestätigung der Entscheidung, die vom Vorstand gemäss § 8 (6) getroffen wurden.

2. Die Einberufung der Generalversammlung hat mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (schriftlich oder per Email) unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung der Generalversammlung muss mindestens enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten,
 - b) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes, evtl. Neuwahl,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - f) Anträge,
 - g) Verschiedenes.
4. Eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig.
5. Anträge, die auf der Generalversammlung behandelt werden, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Sie werden am Tage der Generalversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung zur Generalversammlung bekanntgegeben werden.
6. Ausserordentliche Generalversammlungen sind in besonderen Fällen nach Vorstandsbeschluss oder auf Forderung von mindestens 30% der Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die ordentliche Generalversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 Gruppen (I und II).
Mitglieder der Gruppe I sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der Schatzmeister
 - c) der Jugendwart
 - d) ein oder mehrere Beisitzer
 Mitglieder der Gruppe II sind:
 - e) der 2. Vorsitzende
 - f) der Sportleiter
 - g) der Schriftführer oder der Geschäftsführer
 - h) ein oder mehrere Beisitzer
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre von Generalversammlung zu Generalversammlung. Die Wahl erfolgt abwechselnd für die Gruppen I und II. Der Turnus beginnt bei der Generalversammlung 2015 mit der Gruppe I. Für besondere Aufgaben können Beisitzer gewählt werden.
3. Erster und zweiter Vorsitzender, sowie der Schatzmeister (und ggf. eine weitere Person aus dem Vorstand) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäss § 26 des BGB.
Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.
4. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere:
 1. die gesamte Geschäftsführung des Vereins,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 3. die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 4. der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen,
 5. der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern,
 6. die Vertretung einzelner Mitglieder, sofern es im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
5. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
6. In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Generalversammlung unterliegen, mit Ausnahme der Abberufung von Vorstandsmitgliedern deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung.
7. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig.
8. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betraut werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 9 Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt abwechselnd für je einen Kassenprüfer. Die beiden Kassenprüfer sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen, da ihnen die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins obliegt. Sie sind verpflichtet, den Vorstand oder die Generalversammlung über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich zu unterrichten. Die Kassenprüfer haben der Generalversammlung Bericht zu erstatten und ggf. die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein anderes Vorstandsamt ausüben.

§ 10 Kommissionen

1. Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist und diesen laufend Bericht zu erstatten hat.
2. Zur Förderung der Jugendarbeit wird im Verein eine Jugendgruppe gebildet. Der Jugendwart ist für die Jugendgruppe verantwortlich und soll gemäss § 8 (1) Mitglied des Vorstandes sein. Die Jugendgruppe kann zusätzlich einen Jugendvertreter in den Vorstand entsenden.

§ 11 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Generalversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Rechenschaftsbericht ist für die Mitglieder anlässlich der Generalversammlung auszulegen oder kann mit der Einladung zur Generalversammlung zugesandt werden.

§ 12 Beiträge

Über Art und Höhe der Beiträge, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschliesst die Generalversammlung. Die Beitragsgruppen werden durch den Vorstand oder die Generalversammlung festgelegt. Die Beiträge sind am 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig.

§ 13 Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen

1. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Akklamation, jedoch müssen sie bei Einspruch von mehr als $\frac{1}{4}$ der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei Personalwahlen, bei denen mehr als ein Kandidat zur Wahl stehen, entscheidet bei nochmaliger Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Nichtanwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Bei allen anderen Abstimmungen gilt nochmalige Stimmgleichheit als Ablehnung. Es genügt stets eine einfache Stimmenmehrheit, ausser bei § 7 (1) h) und i), wo eine $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
3. Schriftliche Abstimmung (ohne Einberufung der Generalversammlung) ist in einzelnen besonders dringenden Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt.

§ 14 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge ist Protokoll zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Generalversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung beschliessende Generalversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Motorsport Verband e. V. oder einen anderen gemeinnützigen Verein, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Generalversammlung anerkannt und beschlossen.

Ort der Versammlung:78199 Bräunlingen.....

Datum der Versammlung:18.04.2015.....

Bestätigung durch die Unterschrift:



Frank Staller
1. Vorsitzender



Jörg Baumholzer
Schriftführer

Ort: Bräunlingen

Datum: 18.04.2015